

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Allgemeine Fragen	2
Warum ist ein elektronisches Meldesystem erforderlich?	2
Wie wird sichergestellt, dass ein Fall nicht mehrmals in das EMS eingegeben wird?... 3	3
Entspricht das EMS den aktuellen Datenschutzstandards?	3
Wie wird sichergestellt, dass nur berechtigte Stellen die übermittelten Daten einsehen können?	3
Werden durch das EMS sensible Patientinnen- und Patientendaten weitergegeben? . 4	4
Wer kann auf die im EMS gespeicherten Daten zugreifen?	4
Wie lange werden die gemeldeten Daten im EMS gespeichert?.....	4
Ist das EMS ELGA/HL7-konform?	4
Ist das EMS ein elektronischer Gesundheitsakt?	4
Verwendet das EMS den GDA-/Patienten-Index bzw. eHealth Verzeichnisdienst (eHVD)?	5
Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?	5
Fragen Labormeldung.....	5
Warum ist eine elektronische Labormeldung erforderlich?	5
Muss ein Labor eine Schnittstelle in ihre Laborsoftware integrieren?.....	5
Wie erhält das Labor den Link zur Web-Eingabemaske?.....	5
Wie erhält das Labor die Schnittstellenbeschreibung für die Implementierung einer automatischen Schnittstelle in der eigenen Laborsoftware?	5
Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?	6
Werden durch das BMGF Schulungsunterlagen angeboten?.....	6
Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über den meldepflichtigen Erreger informiert werden?	6
Fragen Arztmeldung	6
Warum ist eine Arztmeldung erforderlich?	6
Ist eine elektronische Meldung aufwändiger als die Meldung auf dem Papierformular?	6
Wie erhält die Ärztin bzw. der Arzt den Link zur Web-Eingabemaske?.....	6

Wer kommt für die Kosten der elektronischen Meldung auf (Web-Eingabemaske)? ...	7
Was ist der Mehrwert einer elektronischen Meldung für Ärztinnen bzw. Ärzte?.....	7
Werden durch das BMGF Schulungsunterlagen angeboten?	7
Kann die meldende Ärztin bzw. der meldende Arzt die an das EMS gemeldeten Daten einsehen bzw. weiter nutzen?	7
Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über die meldepflichtige Erkrankung informiert werden?.....	7

Allgemeine Fragen

Warum ist ein elektronisches Meldesystem erforderlich?

- Das EMS ist als Instrument zur Verhütung bzw zur Früherkennung und zur raschen Bekämpfung von Infektionskrankheiten nötig
- Erhöhung der Sicherheit für Patientinnen und Patienten
- Effizientes Krisenmanagement durch Beschleunigung der Bekämpfungsmaßnahmen
- Erhöhung von Effizienz und Effektivität des Meldewesens
- Reduktion der Informationswege und –dauer infolge einer elektronischen Verarbeitung
- Validierung und Qualitätskontrolle der Information durch technische Hilfsmittel
- Erfüllung der nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben und Berichtspflichten

Warum erhöht sich durch das EMS die Sicherheit für Patientinnen und Patienten?

- durch Verhütung bzw. Früherkennung und rascher Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- durch ein effizientes Krisenmanagement durch Beschleunigung der Bekämpfungsmaßnahmen
- durch Reduktion der Informationswege und –dauer infolge einer elektronischen Verarbeitung der Meldungen und somit rasche Informationsverfügbarkeit

Wie wird sichergestellt, dass ein Fall nicht mehrmals in das EMS eingegeben wird?

Die Daten der Patientinnen und Patienten werden mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen und die bPK (Bereichsspezifisches Personenkennzeichen, das als eindeutiger Identifikator fungiert), ermittelt, auf Basis derer bereits im System befindliche Fälle zu einer Person zusammengefunden werden können.

Entspricht das EMS den aktuellen Datenschutzstandards?

Ja, das EMS wurde an die Datenschutzkommission gemeldet und von dieser genehmigt. Im EMS sind höchste Sicherheitsstandards im Bereich des eGovernments sowie von eHealth implementiert. Sämtliche Zugriffe werden mitgeloggt, eine Zugangsmöglichkeit durch betroffene Patientinnen und Patienten mittels Bürgerkarte befindet sich in Erprobung.

Wie wird sichergestellt, dass nur berechtigte Stellen die übermittelten Daten einsehen können?

Der EMS-Zugriff durch Bezirksverwaltungsbehörden (BVBs: Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) und Landessanitätsdirektionen (LSDs) erfolgt innerhalb des Portalverbundes, wodurch eine eindeutige Authentifizierung sichergestellt ist. Alle Datenzugriffe werden protokolliert. Welche Daten in welchem Ausmaß von wem eingesehen werden dürfen ist im [§ 4 des Epidemiegesetzes](#) festgelegt. Ärztinnen bzw. Ärzte und Labore müssen sich für die Meldung an das EMS als berechtigte Benutzerin bzw. Benutzer authentifizieren (Labor: vorerst über Zertifikate, die durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMGF) ausgestellt werden; Ärztinnen bzw. Ärzte: über die e- Card Infrastruktur). Durch sie erfolgt jedoch nur eine Meldung an das EMS, aber kein Zugriff auf die dort gespeicherten Daten (d.h. es erfolgt kein direkter Zugriff auf das EMS).

Werden durch das EMS sensible Patientinnen- und Patientendaten weitergegeben?

An das EMS gemeldete Daten sind nur von den rechtlich befugten Behörden einsehbar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem EMS um ein Meldesystem, d.h. Krankheiten/Erreger werden an das EMS gemeldet und von den zuständigen Behörden zur Erhebung und Krankheitsbekämpfung (BVBs) bzw. zur Auswertung, Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten (LSDs bzw. BMGF) verwendet. Es werden jedoch keine personenbezogenen Daten elektronisch mit anderen Behörden oder Gesundheitsdiensteanbietern (GDAs) ausgetauscht (an TESSy – die Datenbasis des Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten (ECDC) - werden lediglich Falldaten ohne Personenbezug übermittelt).

Wer kann auf die im EMS gespeicherten Daten zugreifen?

Ein Zugriff auf die EMS-Daten kann nur durch die lt. Gesetz befugten Stellen erfolgen ([Epidemiegesetz](#)).

Wie lange werden die gemeldeten Daten im EMS gespeichert?

An das EMS gemeldete Daten werden nur solange als notwendig mit inklusive der Personen- Stammdaten gespeichert. Danach werden die Daten zwecks statistischer Auswertung anonymisiert/pseudonymisiert aufbewahrt.

Ist das EMS ELGA/HL7-konform?

Ja. Soweit für das EMS relevante Vorgaben bereits bestehen, wurden diese berücksichtigt. An einem aktualisierten Schnittstellenformat für die elektronische Labormeldung, basierend auf den aktuellsten Entwicklungen im Rahmen ELGA und den damit verbundenen Standards wie HL7, wird derzeit noch gearbeitet. Eine Vorabversion kann demnächst auf der Website der HL7-Austria abgerufen werden bzw. steht unter [diesem Link](#) zur Verfügung.

Ist das EMS ein elektronischer Gesundheitsakt?

Nein, beim EMS handelt es sich um ein Meldesystem. Die gemeldeten Fälle über meldepflichtige Krankheiten/Erreger werden von den zuständigen Behörden zur Erhebung und Krankheitsbekämpfung (BVBs) bzw. zur Auswertung, Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten (LSDs bzw. BMGF) verwendet. Es werden jedoch keine personenbezogenen Daten elektronisch mit anderen Behörden oder GDAs ausgetauscht (an TESSy – die Datenbasis des Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten (ECDC) - werden lediglich Falldaten ohne Personenbezug übermittelt). Ärztinnen bzw. Ärzte und Labore melden Verdachts-/Erkrankungsfälle an das EMS, können aber nicht direkt auf das EMS zugreifen.

Verwendet das EMS den GDA-/Patienten-Index bzw. eHealth Verzeichnisdienst (eHVD)?

Das EMS wurde so konzipiert, dass der eHVD verwendet werden kann, sobald dieser zur Verfügung steht.

Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?

Die Kontaktinformationen der verfügbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Labore und Ärztinnen bzw. Ärzte sind auf der [Homepage des BMGF](#) veröffentlicht.

Fragen Labormeldung

Warum ist eine elektronische Labormeldung erforderlich?

Labore sind gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Erreger an die zuständige BVB zu melden. Durch die Labor-Verordnung sind Labore (und Referenzlabore) verpflichtet, dieser Meldepflicht auf elektronischem Weg nachzukommen, um Informationen so früh wie möglich im EMS verfügbar zu haben.

Muss ein Labor eine Schnittstelle in ihre Laborsoftware integrieren?

Nein, die Meldung kann auch über die Eingabe auf der durch das BMGF zur Verfügung gestellten Web-Eingabemaske erfolgen. Wichtig ist dabei, dass Meldungen so rasch wie möglich erfolgen, um das Schadensausmaß und Infektionsrisiko durch die erkannte Erkrankung zu minimieren bzw. um bei negativen Befunden rasch Entwarnung zu geben. Für große Labore mit potentiell hohem Meldeaufkommen ist jedoch die Implementierung der Schnittstelle in die eigene Laborsoftware empfehlenswert. Allfällige Mehrkosten für die Implementierung sind vom Labor selbst zu tragen. Darüber hinaus ist es auch möglich, nur bestimmte Erreger über eine Schnittstelle und die übrigen Erreger über die Web-Eingabemaske zu melden.

Wie erhält das Labor den Link zur Web-Eingabemaske?

Der Link wird auf der [Homepage des BMGF](#) veröffentlicht. Der Link kann nur aufgerufen werden, wenn das Labor über ein gültiges Zertifikat zur Meldung verfügt. Informationen dazu, wie das Zertifikat beantragt werden kann, finden sich auf der [Homepage des BMGF](#).

Wie erhält das Labor die Schnittstellenbeschreibung für die Implementierung einer automatischen Schnittstelle in der eigenen Laborsoftware?

Ein Link zur Schnittstellenbeschreibung wird auf der [Homepage des BMGF](#) veröffentlicht. Der Link kann nur aufgerufen werden, wenn das Labor über ein

gültiges Zertifikat zur Meldung verfügt. Informationen dazu, wie das Zertifikat beantragt werden kann, finden sich auf der [Homepage des BMGF](#).

Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?

Die Kontaktinformationen der verfügbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Labore und Ärztinnen bzw. Ärzte werden auf der [Homepage des BMGF](#) veröffentlicht.

Werden durch das BMGF Schulungsunterlagen angeboten?

Ein Benutzerhandbuch steht im Rahmen der Web-Eingabemaske zur Labormeldung zur Verfügung.

Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über den meldepflichtigen Erreger informiert werden?

Nein, mit der Meldung an das EMS hat das Labor seine Meldepflicht [lt. Epidemiegesetz](#) erfüllt. Die zuständige BVB erhält vom EMS eine Signalisierung, dass eine neue Labormeldung eingegangen ist und muss nicht gesondert verständigt werden. Selbstverständlich ist die Ärztin oder der Arzt (bzw. das Labor, wenn es sich bei der untersuchenden Stelle um ein Referenzlabor handelt), die/der die Laboruntersuchung veranlasst hat, weiterhin über das Ergebnis mittels Laborbefund zu informieren.

Fragen Arztmeldung

Warum ist eine Arztmeldung erforderlich?

Ärztinnen bzw. Ärzte sind auch bisher bereits gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an die zuständige BVB zu melden. Durch das EMS wird eine zusätzliche, freiwillige Möglichkeit geschaffen, dieser Meldepflicht auf elektronischem Weg nachzukommen.

Ist eine elektronische Meldung aufwändiger als die Meldung auf dem Papierformular?

Eine elektronische Meldung kann potentiell aufwändiger sein als eine Meldung mittels Papierformular (Aufrufen der Seite, Eingabe der einzelnen Felder, etc.). Durch die standardisierten Meldeinhalte ist jedoch mit weniger Rückfragen durch die zuständige BVB zu rechnen. Durch die rasche Informationsübermittlung können schneller eventuell erforderliche Maßnahmen eingeleitet und weitere Erkrankungsfälle vermieden werden.

Wie erhält die Ärztin bzw. der Arzt den Link zur Web-Eingabemaske?

Der Link wird auf der [Homepage des BMGF](#) veröffentlicht.

Wer kommt für die Kosten der elektronischen Meldung auf (Web-Eingabemaske)?

Die Web-Eingabemaske wird durch das BMGF kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Was ist der Mehrwert einer elektronischen Meldung für Ärztinnen bzw. Ärzte?

Durch die elektronische Meldung ist durch die standardisierten Meldeinhalte mit geringeren Rückfragen durch die zuständige BVB und damit mit einem geringeren Nachbearbeitungsaufwand zu rechnen.

Werden durch das BMGF Schulungsunterlagen angeboten?

Ein Benutzerhandbuch steht im Rahmen der Web-Eingabemaske zur Arztmeldung zur Verfügung.

Kann die meldende Ärztin bzw. der meldende Arzt die an das EMS gemeldeten Daten einsehen bzw. weiter nutzen?

Die Ärztin bzw. der Arzt kann eigene Meldungen jederzeit wieder einsehen (bis zu 6 Monate nach deren Erfassung). Außerdem können die gemeldeten Daten auch ausgedruckt werden. Eine Bearbeitung oder ein erneutes Versenden bereits durchgeführter Meldungen ist aber nicht möglich.

Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über die meldepflichtige Erkrankung informiert werden?

Nein, mit der Meldung an das EMS hat die Ärztin bzw. der Arzt ihre bzw. seine Meldepflicht erfüllt. Die zuständige BVB erhält vom EMS eine Signalisierung, dass eine neue Arztmeldung eingegangen ist und muss nicht gesondert verständigt werden.